

Satzung

Jagdgebrauchshundverein Bochum e.V.

Nach Beschluß der Hauptversammlung vom 24.04.2017

§ 1

Gründung, Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 24.04.2017 gegründet.

Der Verein führt den Namen

Jagdgebrauchshundverein Bochum

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. tragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zweck des Vereins

Der übergeordnete Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein macht sich zur Aufgabe, für die Erhaltung, Förderung und Verbreitung qualifizierter Jagdgebrauchshunde aller Rassen zu sorgen, die vom Jagdgebrauchshundverband (JGHV e.V.) vorgeschriebenen Prüfungen abzuhalten sowie der Kreisgruppe Bochum im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen bei der Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen nach den Vorschriften der Landesvereinigung der Jäger in Nordrhein-Westfalen behilflich zu sein. Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel, die Jägerschaft für die Haltung und sachgemäße Führung des Jagdgebrauchshundes zu gewinnen und sie damit bei der Erfüllung ihrer jagdgesetzlichen Verpflichtungen (§ 28 LJG NRW) zu unterstützen.

Des Weiteren kann der Verein für nichtjagende Hundeführer Kurse zur Erlangung des Hundeführerscheines gemäß den Statuten des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) anbieten, um so zu einer Sensibilisierung der Hundeführer für den Natur- und Tierschutz und zu einer positiven Außendarstellung der Jägerschaft in der Bevölkerung beizutragen.

Der Verein hält regelmäßig sogenannte Pfostenschauen ab. Im Rahmen dieser kostenlosen Familienveranstaltungen werden zahlreiche Hunderassen vorgestellt. Die Spezifika der jeweiligen Rassen werden erläutert. Darüber hinaus werden praktische Hinweise und Empfehlungen zur Anschaffung der jeweils „passenden“ Rasse und zu den Bereichen Haltung, Führung, Ernährung, Auslastung und Krankheiten von Jagd- und Begleithunden gegeben.

Auf diese Weise trägt der Verein zur Erhöhung des Verantwortungsbewusstseins im Umgang mit Hunden als Familienmitgliedern bei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und die Verfolgung politischer Interessen sind von seiner Tätigkeit ausgeschlossen. Der Verein unterwirft sich den geltenden Bestimmungen des Gesetzgebers über die Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsverordnung).

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung entstandener und angemessener Aufwandsentschädigungen steht dem nicht entgegen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weiterhin auch juristische Personen, Vereine und Gemeinschaften, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung zu erwarten ist.

Es ist den Mitgliedern untersagt, gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes zu betreiben.

Die Mitglieder verpflichten sich, der Beitragszahlung durch das SEPA-Bankeinzugsverfahren zuzustimmen.

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste im Vereinsinteresse auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied einen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV anerkannt.

Über das Aufnahmeersuchen entscheidet der erweiterte Vorstand. Gründe für eine eventuelle Nichtaufnahme können diejenigen sein, die gemäß § 6c einen Ausschluss rechtfertigen. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder sind jeweils in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Einsprüche gegen den Verbleib eines Mitglieds im Verein sind unter Nennung der Gründe schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären ist,
- c. durch Ausschluss. Dieser erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen in grober Weise verletzt,
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins begeht,
 - gröblich gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit verstößt,
 - vom Vorstand des Vereins der Tierquälerei bezichtigt wird und gleichzeitig wegen eines solchen Deliktes von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig bestraft wurde, gegen die Ehrenordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes oder des Jagdgebrauchshundverbandes verstößt, der sich die Mitglieder mit Anerkennung dieser Satzung unterwerfen.

Ein Ausschluss kann ferner stattfinden, wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt und die zu Beitragszwecken erhobene Nachnahme nicht einlöst.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung dieses Rechtes. Hierüber entscheidet nach Anhörung des Ehrenmitgliedes die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Beiträge

Der jährliche Beitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind am 2. Januar jeden Jahres fällig. Bis zum 1. April nicht eingegangene Beiträge können vom Kassenwart nach vorheriger einmaliger Aufforderung per Nachnahme erhoben werden. Bei den Beiträgen handelt es sich um eine Bringschuld.

In Ausnahmefällen, wie besonderen Härtefällen, kann der Vorstand den Beitrag von einzelnen Mitgliedern ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31.03.2018.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
2. stellvertretende Vorsitzende
3. Schatzmeister

Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Bezüglich des Geschäftskontos (Sparkasse Bochum) ist jedes Vorstandsmitglied einzeln verfügungsberechtigt.

Im Innenverhältnis regelt der Vorstand seine Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

Dem Vorstand obliegt die Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereines. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält nur Ersatz für seine baren Auslagen, die er im Vereinsinteresse verauslagt, wie Fahren zu Prüfungen, Tagungen, Hauptversammlungen des JGHV etc..

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu 5 Beisitzern. Beisitzer werden im Rahmen der Vorstandswahlen für 4 Jahre gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.

§ 12

Mitgliederversammlung

Der Verein hält innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ab.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Änderung der Satzung, welche jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann
- e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse prüfen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

Die der Mitgliederversammlung obliegenden Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Wahlen des erweiterten Vorstandes sind alle 4 Jahre vorzunehmen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Sämtliche Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn es nur von einem der Anwesenden verlangt wird. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) zu erfolgen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Vertretungen sind nur aus wichtigem Grunde und aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann nur durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Vertretungen übernehmen.

§ 13

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden – soweit in der Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern entscheidet bei Stimmengleichheit jedoch das Los.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder desselben anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder desselben anwesend sind.

Über die Beschlüsse, die in den Versammlungen (Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstandes, Mitgliederversammlungen) getroffen werden, ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung durch Einschreiben einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Antrag auf Auflösung muss jedoch mindestens von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Jagdgebrauchshundverband e.V. oder an eine Einrichtung gemeinnütziger Art, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfüllung und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Bochum.

Die Satzung wurde von der Hauptversammlung am 24.04.2017 beschlossen und genehmigt.